

Servicevereinbarungsbedingungen.

1. Dauer der Vereinbarung

- 1.1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 1.2. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt und bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 1.3. Wird das Gerät stillgelegt oder verkauft, endet der Servicevertrag mit diesem Datum. Rechtzeitige Schriftliche Mitteilung durch den Kunden an die Ziegler Gabelstapler GmbH hierzu ist erforderlich (mindestens 4 Wochen vor dem nächstfälligen Servicetermin).
- 1.4. Bleibt eine Mitteilung gem. der Ziffer 1.1) - 1.4) durch den Servicenehmer aus, so behält sich die Ziegler Gabelstapler GmbH vor, die Aufwandskosten für Anfahrt, Monteur, Kundendienstwagen und fahrzeugspezifische Teile in Rechnung zu stellen.

2. Servicedienste

- 2.1. Der Servicedienst des Auftragnehmers dient dem Zweck, die vorhandenen Geräte in betriebsbereitem Zustand zu erhalten. Werden durch die Ziegler Gabelstapler GmbH Mängel festgestellt, so erhält der Servicenehmer über die Behebung des Mangels ein kostenfreies Angebot.
- 2.2. Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung, wenn er einmal innerhalb der vereinbarten Wartungsperioden seine Servicedienste durch seine für den Kunden zuständige Niederlassung zur Verfügung stellt. Die Servicedienste schließen die Instandhaltungsarbeiten nach Maßgabe des Wartungskataloges ein.
- 2.3. Servicedienste darüber hinaus werden nur nach gesonderter Anforderung oder Direktauftrag und gegen gesonderte Vergütung geleistet. Ebenfalls gesondert berechnet werden alle Leistungen, die über den Servicedienst im Rahmen dieser Vereinbarung hinausgehen, wie z. B. notwendige Reparaturen, Hydraulikölwechsel, Einbau von Ersatzteilen und sonstige den festgelegten Wartungsumfang übersteigende Arbeiten und Leistungen, soweit hierfür nicht eine Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers besteht. Für diese zusätzlichen Leistungen gelten unsere Allgemeinen Kundendienstbedingungen für Flurförderzeuge.
- 2.4. Auf verbaute Ersatzteile wird die gesetzliche Gewährleistung garantiert. Diese beträgt 12 Monate oder 1200 Betriebsstunden ab Einbau bzw. Lieferung des Ersatzteils.
- 2.5. Zum Umfang der Servicevereinbarung gehört die Zusicherung eines Sonderpreises für ein Gerät aus der Mietfleete der Ziegler Gabelstapler GmbH, sofern dies zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar ist. Die Sonderpreise staffeln sich wie folgt:
 - Lagertechnikgeräte und Deichselstapler pro Arbeitstag 25,00 €
 - Gegengewichtstapler und Schubmaststapler bis 3.000 kg Tragkraft pro Arbeitstag 45,00 €
 - Gegengewichtstapler ab 3.100 kg bis 6.000 kg Tragkraft pro Arbeitstag 65,00 €
 - Gegengewichtstapler ab 6.100 kg Tragkraft, Teleskopstapler und Schwerlaststapler werden auf Anfrage angeboten und dem Servicenehmer zum Vorzugsmietpreis überlassen. Weiterhin gelten die Mietbedingungen der Ziegler Gabelstapler GmbH.

3. Wartungsarbeiten

- 3.1 Die angegebenen Vergütungssätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind mit Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- 3.2 Für den Fall einer Änderung der Lohnkosten behält sich die Firma Ziegler eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.
- 3.3 Erforderliche Verschleiß- und Ersatzteile sowie Kleinmaterial werden gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Die Firma Ziegler rechnet über diese Positionen nach jeder Wartung ab
- 3.4 Soweit Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden, gelten hinsichtlich der fälligen Zuschläge unsere Servicebedingungen.

4. Jährliche Pflichtprüfung (UVV - Der "TÜV" für Ihren Stapler)

- 4.1 Die Übernahme der Pflichtprüfung durch den Auftragnehmer dient dem Zweck, den Kunden von seinen Verpflichtungen nach den Unfallverhütungsvorschriften gemäß UVV BGV D27 freizustellen.
- 4.2 Zur Durchführung der Pflichtprüfung wird der Auftragnehmer einmal jährlich - wenn nichts anderes vereinbart wird - einen UVV-Sachkundigen entsenden. Die Ergebnisse der Pflichtprüfung werden in einem Prüfbuch eingetragen
- 4.3 Eine Bestätigung der Prüfung erfolgt außerdem durch sichtbare Anbringung der Prüfplakette am Gerät.
- 4.4 Die einmal jährliche Pflichtprüfung nach UVV BGV D27 ist im Pauschalpreis enthalten.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber hat die zu wartenden und/oder nach UVV BGV D27 zu überprüfenden Geräte rechtzeitig bereitzustellen.
- 5.2 Die folgenden Wartungsarbeiten sind von dem Servicenehmer selbst durchzuführen: Eine werktägliche Funktionskontrolle sowie die Versorgung des Gerätes mit allen notwendigen Treibstoffen (Benzin, Diesel etc.), Ölen, Kühlmitteln etc.; die werktägliche Kontrolle und eventuelle Korrektur des Ölstandes im Motorgehäuse, des Kühlsystems, sowie die wöchentliche Überprüfung des Luftdrucks der Reifen; die regelmäßige Kontrolle des Elektrolytstandes in Traktions- und Starterbatterien; gegebenenfalls ist der Elektrolytstand mit destilliertem und chemisch reinem Wasser aufzufüllen.

6. Vertragsgrundlage und Gerichtsstand

- 6.1 Dem Vertrag liegen ausschließlich die vorgenannten Bedingungen sowie unsere Allgemeinen Kundendienstbedingungen und Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese sind allesamt unter www.ziegler-gabelstapler.de abrufbar
- 6.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Augsburg

7. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

Stand: 01.01.2015